

# Satzung

## Peter-Sodann-Bibliothek eG “... wider dem vergehen”

beschlossen am 09.10.2021, registriert am 13.01.2022  
Registergericht Dresden, Genossenschaftsregister 519

### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>NAME, ZWECK, GEGENSTAND, GESCHÄFTSJAHR.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>GEMEINNÜTZIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>GESCHÄFTSANTEILE, NACHSCHUSSPFLICHT.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6</b>	<b>KÜNDIGUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM TODESFALL.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>AUFLÖSUNG ODER ERLÖSCHEN EINER JURISTISCHEN PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9</b>	<b>ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>AUSSCHLUSS .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>AUSEINANDERSETZUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>RECHTE DER MITGLIEDER .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13</b>	<b>PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14</b>	<b>VORSTAND .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 15</b>	<b>AUFSICHTSRAT .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 16</b>	<b>GEMEINSAME SITZUNGEN VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND .....</b>	<b>9</b>

<b>§ 17</b>	<b>GENERALVERSAMMLUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 18</b>	<b>VERSAMMLUNGSLEITUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 19</b>	<b>ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 20</b>	<b>VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 21</b>	<b>RÜCKLAGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 22</b>	<b>BEKANNTMACHUNGEN.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 23</b>	<b>BEENDIGUNG DER GENOSSENSCHAFT UND ANFALL- BERECHTIGUNG.....</b>	<b>12</b>

## § 1 Name, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

1. Die Genossenschaft führt den Namen Peter-Sodann-Bibliothek eG „... wider dem vergehen“.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Thomas-Müntzer-Platz 8, 01594 Stauchitz, Ortsteil Staucha.
3. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinnützigen, gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Gegenstand der Genossenschaft ist:
  - a) die Sammlung und die Bewahrung von Schriftgut, vor allem von Druckerzeugnissen, insbesondere von Literatur im weitesten Sinne des Wortes, welche in der DDR bzw. im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 wie unter b) angefertigt, erstellt und/oder vertrieben wurden,
  - b) die Bewahrung von bildender Kunst und von Fotografien u.a., welche in der DDR bzw. im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 angefertigt, erstellt und/oder vertrieben wurden,
  - c) die öffentliche und wissenschaftliche Zugänglichkeit, Bearbeitung und Verbreitung des unter Abs. 4 a) und b) Gesammelten und Bewahrten.
  - d) darüber hinaus kann die Genossenschaft alles unternehmen, was zur Erfüllung der in a) bis c) genannten Ziele erforderlich ist bzw. zu deren Erfüllung im weitesten Sinne beiträgt.
5. Die Genossenschaft kann das unter Abs. 4 a) und b) Genannte im Rahmen von Schenkungen, Überlassungen bzw. durch Ankauf oder aus Erbschaften übernehmen sowie Druckerzeugnisse herstellen und verkaufen.
6. Die Genossenschaft kann zum Zwecke ihres Förderauftrages Gesellschaften und Niederlassungen gründen und selbst betreiben.
7. Die Genossenschaft kann sich an artverwandten Einrichtungen beteiligen.
8. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister und endet mit dem Ende des Kalenderjahres.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO).
2. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat entscheidet. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.

## § 4 Geschäftsanteile, Nachschusspflicht

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250 Euro.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
3. Der Pflichtanteil ist nach Zulassung sofort einzuzahlen.
4. Mitglieder können weitere Geschäftsanteile über den in Abs. 2 genannten Pflichtanteil hinaus zeichnen. Die Beteiligung mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das

Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.

5. Es wird ein einmaliges, nicht rückzahlbares Eintrittsgeld in Höhe von 250 Euro erhoben.
6. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50.000 Euro. Es darf durch Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, nicht unterschritten werden.
7. Die Mitglieder streben an, die Genossenschaft durch die Gewinnung weiterer Mitglieder sowie durch Einwerbung von Geld- und Sachspenden zu fördern.
8. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung,
2. Tod,
3. Übertragung des Geschäftsguthabens,
4. Auflösung oder Erlöschen der Personengesellschaft oder juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts,
5. Ausschluss.

## § 6 Kündigung

1. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einem eingeschriebenen Brief an die Genossenschaft, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
2. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen unter Beachtung des § 4 Abs. 6 zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Jahren kündigen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

1. Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht an den Erben/die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben/der Erben endet nicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, indem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe/die Erben die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste. Zu diesem Zweck muss die Überlassung mit den Miterben rechtzeitig dem Vorstand angezeigt werden. Der

Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

3. Das Mitglied kann verfügen, dass seine Anteile nicht auf den Erben/die Erben übergehen sollen, sondern die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres endet und das Auseinandersetzungsguthaben den Rücklagen der Genossenschaft zugeführt werden soll.

## § 8 Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort.

## § 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise einem anderen Mitglied nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 GenG mit Zustimmung des Vorstandes übertragen.

## § 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - b) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen, der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
  - d) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder sind,
  - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zum Ausschluss zu äußern.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Beschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung. In der Generalversammlung müssen die Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Erst nach Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
5. Über den Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## § 11 Auseinandersetzung

1. Mit ausgeschiedenen Mitgliedern hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
2. Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht aber einen anderen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
3. Die Abtretung oder Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig. Dies ist der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren.
5. Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird so lange ausgesetzt, solange und soweit durch Auszahlung das in § 4 Abs. 6 festgelegte Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde. Die Verjährung ist dabei ausgesetzt.

## § 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b. in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen und an Wahlen teilzunehmen,
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen,
- d. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen. Diesen Antrag müssen mindestens 10% schriftlich unterstützen,

- e. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- f. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- g. die Mitgliederliste einzusehen,
- h. den Prüfungsbericht am Sitz der Genossenschaft einzusehen.

## § 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile zu leisten,
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied betroffen sind,
- d. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen.

## § 14 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Verdienstvolle Mitglieder können von der Generalversammlung zu Vorstandsmitgliedern im Ehrenamt gewählt werden.

## § 15 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Aufsichtsrat hat die Arbeit des Vorstandes zu überwachen.
- 3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

4. Einzelheiten über die dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine vom Ergebnis der Genossenschaft abhängige Vergütung erhalten. Sie üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Auslagen können ersetzt werden.
7. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Aufsichtsrat beruft die Vorstandsmitglieder.

## § 16 Gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand

Aufsichtsrat und Vorstand beraten gemeinsam und beschließen getrennt über:

- a. den Erwerb, die Bebauung, Belastung oder den Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- b. die Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen,
- c. rechtserhebliche Erklärungen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen begründet werden,
- d. den Beitritt zu Verbänden,
- e. die Festlegung von Termin, Tagesordnung und Ort der Generalversammlung,
- f. die Erteilung von Prokura.

## § 17 Generalversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrstimmenrechte werden ausgeschlossen.
4. Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
5. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung eine Woche vor der Generalversammlung zu erfolgen.
6. Das Stimmrecht soll von jedem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Das Mitglied kann schriftlich Stimmvollmacht an ein anderes Mitglied erteilen; dabei kann ein bevollmächtigtes Mitglied nicht mehr als weitere zwei Mitglieder vertreten.

7. Die Generalversammlung beschließt über die nach Gesetz und Satzung vorgesehen Punkte:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - b. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat in getrennten Abstimmungen,
  - c. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ehrenmitglieder des Vorstandes,
  - d. Änderung der Satzung, dafür bedarf es einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - e. Liquidation der Genossenschaft; der Beschluss dazu bedarf einer Mehrheit von 90% aller Mitglieder.

## § 18 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## § 19 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 20 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

## § 21 Rücklagen

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 25% der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
4. Das übrige Jahresergebnis wird den Rücklagen zugeführt. Es wird keine Dividende ausgeschüttet.
5. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über dessen Deckung zu beschließen.

## § 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden unter der Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 23 Beendigung der Genossenschaft und Anfallberechtigung

Bei Beendigung der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung (Liquidation), infolge von Insolvenz oder einer angeordneten Auflösung von Amts wegen durch ein Gericht oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Stauchitz mit Sitz in Staucha zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.